

B-Plan „Lindenstraße“ in Schemmerhofen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

29. Juni 2015



B-Plan „Lindenstraße“ in Schemmerhofen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

29. Juni 2015

Auftraggeber: Gemeinde Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Bruno Roth, Herpetologe

Titelfoto: Geplantes Baugebiet „Lindenstraße“ (07.04.2015)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2 Gesetzliche Grundlagen	4
3 Methodik	4
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
5 Europäische Vogelarten	6
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	7
7 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	9
8 Projektbegleitendes Risikomanagement (inkl. Monitoring)	10
9 Quellenverzeichnis	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schemmerhofen (Lkr. Biberach) möchte am südöstlichen Ortsrand von Schemmerhofen zwischen einem bestehendem Fachmarktzentrum und dem bestehendem Wohnbau-
gebiet „Bohnenstockäcker II“ ein ca. 1 ha großes Mischgebiet ausweisen (Abb. 1). Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 12.680 m². Durch unterlassene Pflege haben sich im Plangebiet folgende Biotoptypen eingestellt: Ruderalfluren, Röhrichte, Brombeergestrüpp, Gehölzsukzessionen und kleine Wasserflächen (Fahrspurbiotope). Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Hierzu fand am 07. April 2015 eine sog. Relevanzbegehung statt. Dabei wurden vertiefende Untersuchungen zu den Reptilien für notwendig erachtet.

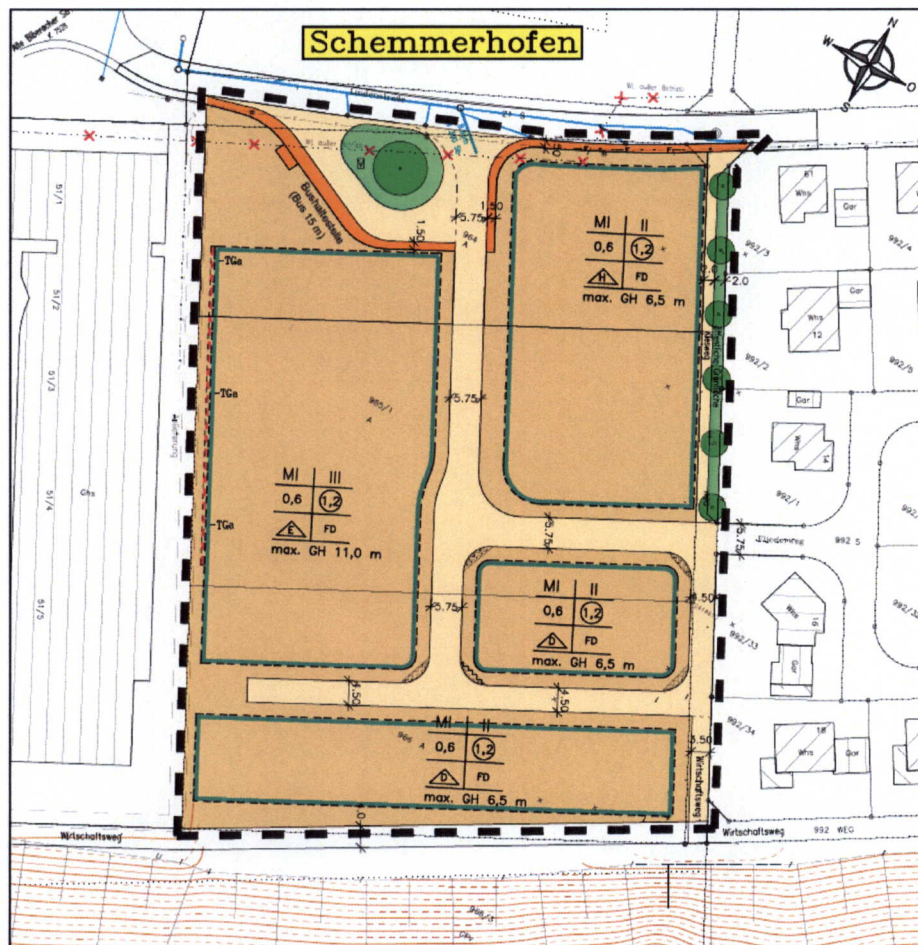


Abb. 1: Bebauungsplan „Lindenstraße“ vom 07.05.2015 (IB Funk)

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

3 Methodik

Zur Erfassung der Reptilienfauna wurde das Plangebiet am 5. Mai und am 2. Juni 2015 flächendeckend begangen. Dabei wurde optisch auf sich sonnende oder flüchtende Tiere geachtet, außerdem akustisch auf das typische „Eidechsenrascheln“. Die Fundorte wurden punktgenau in eine luftbildgestützte Arbeitskarte eingetragen. In der Literatur werden bezüglich der Zauneidechse mindestens 4 Begehungen zwischen April und September gefordert (SCHNEEWEISS et al. 2014, LAUFER 2014). Da sich aber im Juni bereits starke Sichteinschränkungen durch die aufwachsende Vegetation ergaben und der Investor möglichst bald mit den Erschließungsarbeiten beginnen möchte, wurde auf weitere Begehungen verzichtet. So kann die gewonnene Zeit während der Aktivitätszeit der Zauneidechse für die Vergrämung bzw. Umsetzung der Tiere genutzt werden.

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse

Aufgrund des geringen Alters der Gehölze (Weidenanflug) weist das Plangebiet kein Quartierangebot für Fledermäuse auf. Dem Gebiet kommt deshalb nur eine allgemeine Bedeutung als Jagdgebiet zu, die artenschutzrechtlich nicht relevant ist.

Reptilien

Im Bereich des geplanten Baugebiets gelangen bei den beiden Reptilienbegehungen insgesamt 9 Zauneidechsen nachweise (Abb. 2). Das Tagesmaximum an adulten und subadulten Tieren betrug 7 Individuen. Es kann von einer erfolgreichen Reproduktion ausgegangen werden, wenngleich aufgrund des kurzen Erfassungszeitraumes der Nachweis von Schlüpflingen nicht erbracht werden konnte.

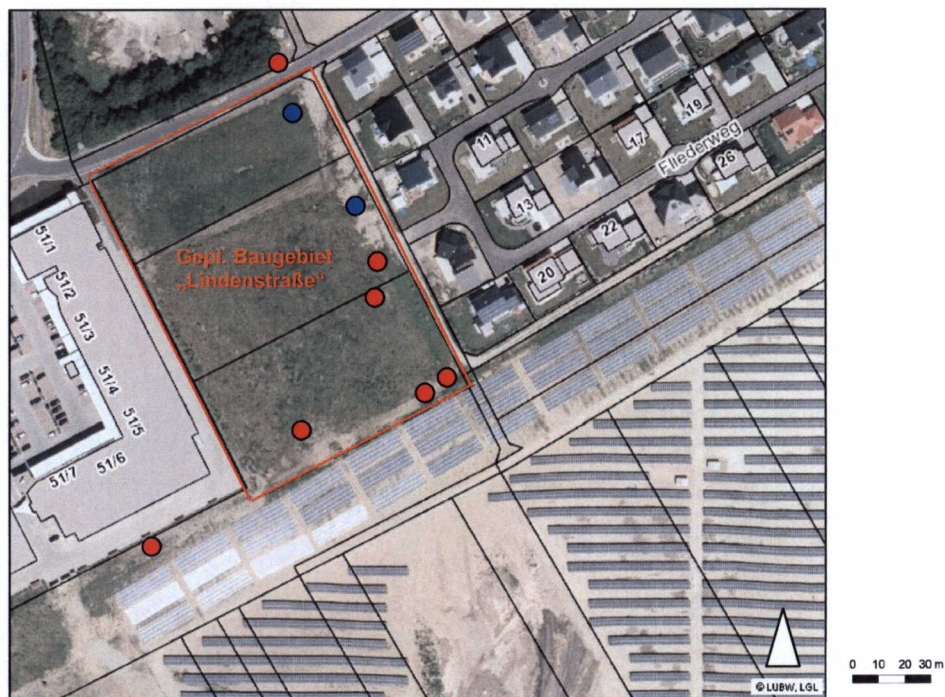


Abb. 2: Fundstellen der Zauneidechse am 5.5.2015 (rot) und 2.6.2015 (blau)

Nach LAUFER (2014) ist die Zahl der adulten und subadulten Tiere bei einem übersichtlichen Gelände und einem erfahrenen Kartierer mindestens mit dem Faktor 6 zu multiplizieren. Nach BLANKE (2010) (zit. in SCHNEEWEISS et al. 2014) werden in Deutschland aber überwiegend Einzeltiere oder kleine Bestände bis zu 10 Tieren angetroffen. Die Verfasser gehen davon aus, dass die lokale Population im Bereich des Plangebiets zwischen 10 und 15 (max. 20) Individuen aufweist.

Da bei der Zauneidechse der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte angesehen werden muss (RUNGE et al. 2010), werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände der § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenschutz) und Nr. 1 (Tötungsverbot) BNatSchG tangiert.

Nachtkerzenschwärmer

Durch das Vorkommen von größeren Beständen an Weidenröschen (*Epilobium spp.*) und Nachtkerzen (*Oenothera spp.*) kann der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht ausgeschlossen werden. Der Nachweis dieser Art gelingt am einfachsten durch Raupensuche. Da die Raupenzeit in normalen Jahren erst im Juli beginnt (RENNWALD 2005), müssen bis zur Baufeldfreimachung noch weitere Präsenzbegehungen stattfinden. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen müssen die Raupen ggf. abgesammelt werden bevor sie sich im Boden verpuppen. Aufgrund der starken Fluktuation der Falterbestände und der Tatsache, dass viele bestens geeignete Habitate in unmittelbarer Nähe von Vorkommensorten der Art nicht besiedelt werden, und dass viele Raupenfundstellen in den Folgejahren verwaist bleiben (RENNWALD 2005), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) nach Auffassung der Verfasser mit dem Absammeln der Raupen ggf. vermieden werden.

Weitere streng geschützte Arten

Andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier nicht zu erwarten.

5 Europäische Vogelarten

Während der Reptilienbegehungen wurde auch auf Vögel geachtet. Als Brutvogel innerhalb des Geltungsbereiches des Baugebietes wurde nur die Dorngrasmücke mit einem Revier festgestellt. Die Dorngrasmücke steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste (HÖLZINGER et al. 2007). Feldsperling, Hausrotschwanz, Zilpzalp, Bluthänfling und Ringeltaube wurden lediglich als Nahrungsgäste eingestuft. Wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit geschieht, verstößt das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG).

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Schadensbegrenzende Maßnahmen / Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)

- $V_{\text{Vögel}}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit.
- $V_{\text{Nachtkerzenschwärmer}}$: Durchführung von Präsenzbegehungen während der Raupenzeit (Juli-August). Ggf. Absammeln der Raupen.
- $\text{CEF}_{\text{Zauneidechse}}$: Sofortige Aufwertung von Teilbereichen des angrenzenden Solarparks als Zauneidechsenlebensraum: Herstellung von Steinriegeln am Böschungsfuß und Umgestaltung (Anfüllung) einer Teilfläche auf der Grubensohle (Abb. 3). Es wird Steinmaterial der Körnung 100-300 verwendet, das mit feinerem Material überschüttet wird (Abb. 4). Ansäen oder Pflanzen von Kräutern zur Verbesserung der Nahrungssituation.
- $V_{\text{Zauneidechse1}}$: Vergrämung der Zauneidechsen durch intensive Beweidung des Plangebietes mit Schafen. Ergänzendes Fangen und Umsetzen von Tieren in die aufgewerteten Bereiche. Die Entfernung zwischen Plangebiet und dem neu geschaffenen Lebensraum beträgt rd. 25 m (Abb. 3). Zeitpunkt der Vergrämung / Umsetzung: Mitte August bis Ende September (Tab. 1). Bei der Umsetzung werden die Tiere mit der Hand gefangen und einzeln in Stoffsäckchen transportiert. Der Fang wird sorgfältig dokumentiert, d. h. die Rückenzeichnung und der Schwanz der Tiere werden fotografiert.

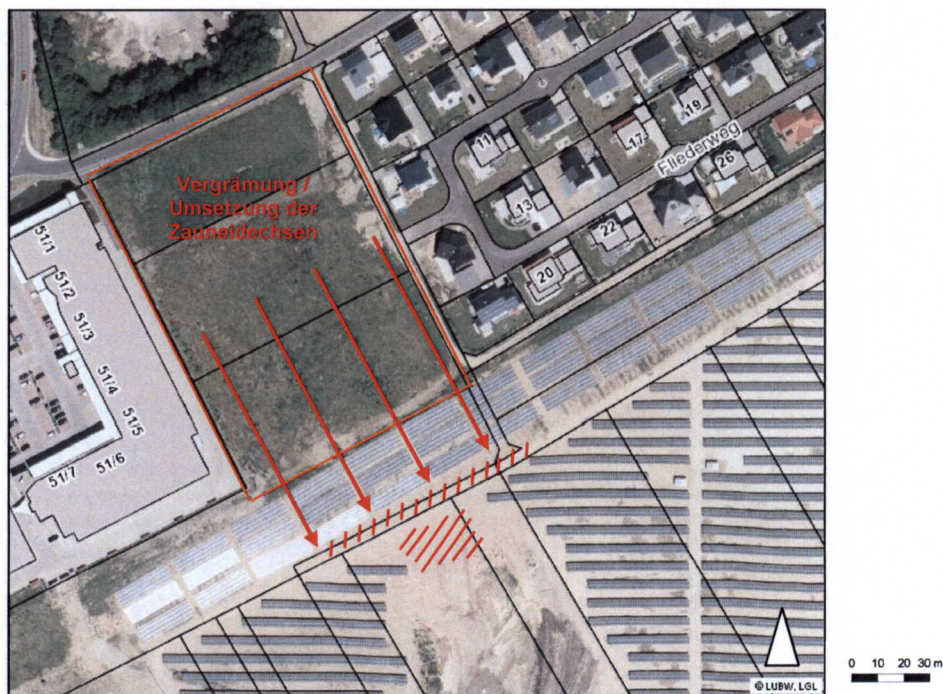


Abb. 3: Aufwertung des Solarparks als Zauneidechsenlebensraum

Tab. 1: Aktivitätsphasen der Zauneidechse mit Zeiträumen für eine Vergrämung
(aus: LAUFER 2014)

Zauneidechse	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Überwinterung												
Paarungszeit												
Eizetigung												
Fortpflanzungszeit												
Ruhezeit												
Vergrämung												

Legende:

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist



Abb. 4: Beispiel für eine Aufwertung mit Steinriegel aus Ehingen

- $V_{\text{Zauneidechse2}}$: Nach der Vergrämung / Umsetzung der Zauneidechsen wird zwischen dem Baugebiet und dem Solarpark ein Bauzaun mit integriertem Amphibienschutzzaun erstellt, der in den Untergrund einbindet und mind. 50 cm hoch ist (Abb. 5). Durch die Absper- rung wird das Einwandern von Zauneidechsen auf die Baustelle verhindert.



Abb. 5: Lage des Amphibienschutzzaunes (blau)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Verfasser kommen zum Ergebnis, dass das Vorhaben bei Berücksichtigung der oben beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Tierarten führt. Da für das Fangen und das Umsetzen von Zauneidechsen grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung vom Regierungspräsidium erforderlich ist, werden nachfolgend die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Es darf keine zumutbare Alternative geben.
- Es müssen entsprechende Rechtfertigungsgründe vorliegen, d. h. für das Vorhaben müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (vgl. § 4 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5) oder das Vorhaben muss im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung sein, oder maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt haben (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4).

- Der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art darf sich nicht verschlechtern (soweit nicht Artikel 16 Abs. 7 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält).

Zumutbare Alternative

Durch die unterlassene Pflege des geplanten Baugebietes fand eine Besiedlung durch die europarechtlich streng geschützte Zauneidechse statt. Die Vergrämung der Tiere in zuvor aufgewertete Bereiche des angrenzenden Solarparks ist die fachlich beste Lösung aus dem Dilemma und erscheint deshalb alternativlos.

Rechtfertigungsgründe

Die Realisierung des geplanten Mischgebietes zwischen einem bestehenden Fachmarkt und dem bestehenden Wohnbaugebiet „Bohnenstockäcker II“ stellt einen zwingenden Grund eines überwiegenden öffentlichen Interesses dar.

Erhaltungszustand der Population

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population der Zauneidechse nicht verschlechtert. Der Erhaltungszustand wird aktuell als „mittel bis schlecht“ (Kategorie C) eingestuft. Der Lebensraum ist über weite Strecken vereinheitlicht und die Anzahl an geeigneten Habitatrequisiten (Totholzhaufen, Sonnplätzen usw.) ist begrenzt. Als Gefährdungsfaktoren sind Überbauung und Verbuschung (Sukzession) zu nennen.

Der neue Lebensraum liegt rd. 25 m vom geplanten Baugebiet entfernt und ist nach den Erkenntnissen aus einer Begehung vom 12.06.2015 nicht von der Zauneidechse besiedelt. Somit sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen eine erfolgreiche Vergrämung möglich ist.

8 Projektbegleitendes Risikomanagement inkl. Monitoring

Über die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen zur Vergrämung der Zauneidechse ist ein projektbegleitendes Risikomanagement inkl. Monitoring vorzusehen, an deren Ende eine reptilienfreundliche Pflege festgeschrieben wird. Das Monitoring erstreckt sich mindestens über die durchschnittliche Lebensdauer einer Zauneidechsen-Generation und damit über mindestens 5 Jahre (BLANKE 2010 zitiert in SCHNEEWEISS et al. 2014). Falls sich die Prognosen

nicht erfüllen, verpflichtet sich die Gemeinde Schemmerhofen bzw. der Investor, im räumlichen Zusammenhang weitere Aufwertungsmaßnahmen für die Zauneidechse (Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen) umzusetzen.

9 Quellenverzeichnis

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, 176 S., Bielefeld

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege 77: 93-142

RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS 1772). In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg

SCHNEEWEISS, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.01.2013 in Potsdam. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81